

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: info.dbk@zg.ch
Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug
Baarerstrasse 19
Postfach
6301 Zug

Bildungsdepartement

Stadtschulen: Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem per E-Mail zugestellten Schreiben vom 2. Februar 2024 sind wir eingeladen worden, im Sinne einer Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung zum Schulgesetz Stellung zu beziehen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Antwort:

Allgemeine Bemerkung

Der Stadtrat erachtet die Umsetzung der Beschlüsse auf Ebene des Schulgesetzes als positiv und begrüßt die geschlechtergerechte Anpassung der Begrifflichkeiten und die damit verbundenen grammatikalischen Änderungen.

Änderungen in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV)

§ 8ter Externe Schulevaluation

Der Stadtrat hält fest, dass die Qualität von Schulen, die obligatorische Bildung anbieten, inklusive Sonderschulen, Kantonsschulen für das 10.–12. Schuljahr und Privatschulen, regelmässig durch externe Stellen überprüft werden soll. Dies insbesondere auch darum, da regelmässig ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern zwischen diesen Bildungsangeboten stattfindet. Zudem unterstehen alle Bildungseinrichtungen demselben Lehrplan und dem kantonalen Referenzrahmen für die Schulqualität. Der Entscheid, auf eine Evaluation zu verzichten, ist daher nicht nachvollziehbar. Wichtig ist, dass der Referenzrahmen für die Schulqualität als Basis für diese Evaluationsprozesse dient, unabhängig davon, wer die Evaluationen letztendlich durchführt.

§ 8ter Abs. 4

Die Möglichkeit zur Fristverlängerung wird unterstützt.

§ 10a Administrative Daten

Die Ergänzung der administrativ erfassten Daten von Schülerinnen und Schülern mit der E-Mail-Adresse ist sinnvoll und erleichtert den Austausch zwischen der Schule und den Eltern.

§ 10b Kantonale Leistungstests (neu)

Der Stadtrat ist, unter Berücksichtigung folgender Änderungsanträge, mit den Ergänzungen zu den kantonalen Leistungstests einverstanden:

§ 10b Abs. 3

Eine Präzisierung der Zuständigkeit zur Koordination über den Zeitpunkt und die Art der Umsetzung liegt in der Verantwortung des Rektorats.

§ 10b Abs. 5

Die Testergebnisse werden durch das Rektorat aufbereitet und an die Schulkommission und den Stadtrat weitergeleitet.

Der Stadtrat ersucht den Regierungsrat, die seitens der Stadt Zug eingebrachten Änderungen zu berücksichtigen und in die Vorlage aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber